

Die neuen Getreidepreise.

wb. Berlin, 17. Juni. (Drahtbericht.)
Durch eine Verordnung vom 15. Juni setzte der Bundesrat die Getreidepreise für die Ernte 1918 fest. Im Anschluß daran wurden Frühdruschprämien für Weizen, Roggen und Gerste festgelegt. Daß die Getreidehöchstpreise für das neue Erntejahr erhöht werden mußten, war bei der fortgesetzten Steigerung der Produktionskosten und dem sinkenden Geldwert eine unabwendbare Notwendigkeit, um einen Rückgang des Getreideanbaus zu verhüten, der für Deutschland bei der fortbestehenden Absperrung vom Weltmarkt untragbar wäre. Solcher Rückgang des Getreideanbaus wäre aber unvermeidlich, wenn die Höchstpreise die Produktionskosten nicht mehr decken würden, weil alsdann die Landwirtschaft gezwungen wäre, zu einer extensiveren Wirtschaft überzugehen. Bei der Festsetzung der Höhe der Preissteigerung wäre andererseits aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch die Erhöhung der Getreidepreise keine unerträgliche Vertouerung der Lebenshaltung der Bevölkerung eintritt. Die Erhöhung mußte daher in den Grenzen des unbedingt Notwendigen gehalten werden. Aus diesen Erwägungen kommt die neue Verordnung zu der Erhöhung von 35 Mk. für die Tonne Weizen und Roggen und von 30 Mk. für die Tonne Hafer und Gerste. Sie macht bei Weizen 12 Prozent, bei Roggen 13 Prozent, bei Gerste und Hafer 11 Prozent des bisherigen Preises aus und bleibt danach noch hinter der Steigerung der Produktionskosten des letzten Jahres und der Senkung des Geldwertes zurück.

Doch ist anzunehmen, daß bei diesen Preisen die Erzeugerkosten noch Deckung finden. Die Abstufung nach den Preisgebieten für Weizen und Roggen ist beibehalten worden. Durch die Erhöhung des Hafer- und Gerstenpreises um nur 30 Mk. gegenüber der Erhöhung des Brotgetreidepreises um 35 Mk. wird erreicht, daß der Preis für Brotgetreide auch im niedrigsten Preisgebiet nicht unter dem Preise für Futtergetreide zu stehen kommt. Die Erhöhung der Grundpreise für Brotgetreide bedingt eine Steigerung der Mehlpreise um noch nicht zwei Pfennig für ein Pfund Mehl und hält sich auch für Minderbemittelte in erträglichen Grenzen. Da unsere Vorräte an Brotgetreide nur gerade ausreichen, um die Brotversorgung bis zum Beginn der neuen Ernte aufrechtzuerhalten, sind wir in noch stärkerem Grade als im Vorjahr darauf angewiesen, das Getreide der neuen Ernte durch Frühdrusch so rasch wie möglich zu erfassen.

Die Frühdruschprämien, die im vorigen Jahre neben anderen Maßregeln zur Erreichung dieses Zweckes festgesetzt waren, haben sich trotz mehrfacher dagegen erhobener Bedenken in ihrem Erfolg bewährt. Bei der gegenwärtigen Lage unserer Brotgetreideversorgung kann auf sie in diesem Jahre nicht verzichtet werden, da die ohne reichliche Vergütung der Landwirte entstehenden besonderen Unkosten und die durch den Frühdrusch verursachten vielfachen Wirtschafterschwernisse auf durchschlagenden Erfolg nicht gerechnet werden kann. Die Prämie beträgt für die Tonne Roggen, Weizen und Gerste, wenn die Ablieferung erfolgt vor dem 16. Juli 1918: 120 Mk., vor dem 1. August 100 Mk., vor dem 16. August 80 Mk., vor dem 1. September 60 Mk., vor dem 16. September 40 Mk., vor dem 1. Oktober 20 Mk. Die Fristen und Staffelung der Prämienhöhe sind sorgfältig nach dem Gesichtspunkt abgewogen, die Reichsgetreidestelle und die Kommunalverbände zum rechten Zeitpunkt in den Besitz der für die unge störte Versorgung nötigen Getreidemengen zu setzen. Die hohen Anfangshöhe der Prämien kommen nur für frühgeerntete Wintergerste und frühesten Winterroggen in Betracht. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch eine später ergehende besondere Verordnung. Die erschwerten Produktionsbedingungen haben auch in allen anderen Kulturländern eine wesentliche Steigerung der Getreidepreise verursacht. Indessen erlaubt ein Vergleich der deutschen Getreidepreise mit den ausländischen, daß die deutschen Getreidepreise während des Krieges die geringste Preissteigerung auf-

weisen und sich weit unter dem Durchschnitt der Preise in anderen Kulturländern halten.